

Stellungnahme des VACAD am 22.04.2026 per E-Mail gegenüber dem BMV zur Reformierung der EUVO 2015/1998, Ziffer 6.3.2.9

Der VACAD hat wiederholt angesprochen, dass die Vorgaben zur Schulung von Personal mit Zugang zu identifizierbarer Luftfracht zumindest an den Schnittstellen von Luftfrachtabfertigungsunternehmen zu Flughäfen bzw. zu Luftverkehrsgesellschaften zu praxisfernen Anforderungen und zu unnötigen Schulungsaufwand führen.

Wir schlagen daher vor, in der EUVO 2015/1998 die nachfolgende Ziffer wie folgt zu fassen:

6.3.2.9 Ein reglementierter Beauftragter muss sicherstellen, dass das gesamte Personal gemäß den Anforderungen des Kapitels 11 eingestellt und entsprechend dem einschlägigen Aufgabenprofil geschult wird. Für die Zwecke der Schulung gelten Mitarbeiter mit unbeaufsichtigtem Zugang zu identifizierbarer Luftfracht oder Luftpost, bei der die erforderlichen Sicherheitskontrollen durchgeführt wurden, als Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen durchführen. Fahrer, die keinen Zugang oder einen beaufsichtigten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht oder Luftpost haben, bei der die erforderlichen Sicherheitskontrollen durchgeführt wurden, müssen mindestens eine Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Nummer 11.2.7 erhalten.

Änderungsvorschlag:

Ein reglementierter Beauftragter muss sicherstellen, dass das gesamte Personal gemäß den Anforderungen des Kapitels 11 eingestellt und entsprechend dem einschlägigen Aufgabenprofil geschult wird. **Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen oder Kontrollen bei Luftfracht oder Luftpost durchführen, müssen eine Schulung gemäß 11.2.3.9 absolvieren. Andere Personen mit unbeaufsichtigtem Zugang zu identifizierbarer Luftfracht oder Luftpost, die keine Sicherheitskontrollen oder Kontrollen bei Luftfracht oder Luftpost durchführen, müssen eine Schulung gemäß 11.2.6 erfolgreich bestanden haben.** Fahrer, die keinen Zugang oder einen beaufsichtigten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht oder Luftpost haben, bei der die erforderlichen Sicherheitskontrollen durchgeführt wurden, müssen mindestens eine Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Nummer 11.2.7 erhalten.

Begründung:

In der sicheren Lieferkette haben vor dem Lufttransport und nachdem die Luftfracht oder Luftpost den Sicherheitsbereich eines reglementierten Beauftragten verlassen hat, im sensiblen Bereich der Flughäfen Personen, die „nur“ über eine 11.2.6 Schulung verfügen, unbegleiteten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht und Luftpost. Zu dieser Personengruppe gehören z. B. Transportarbeiter auf dem Vorfeld der Flughäfen, Betriebshandwerker der Flughäfen, Mitarbeiter von Luftverkehrsgesellschaften und Reinigungspersonal etc.

Es gibt keinen Grund, warum diese Personengruppe nicht auch auf den Flächen eines reglementierten Beauftragten unbegleiteten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht haben sollte. Manipulationen könnten auch im sensiblen Bereich der

Flughäfen von dieser Personengruppe an Luftfracht oder Luftpost vorgenommen werden.

Auch bei den reglementierten Beauftragten gibt es Mitarbeiter wie z. B. DV-Mitarbeiter, Controller, Personalsachbearbeiter etc., die keine Sicherheitskontrollen oder Kontrollen bei Luftfracht durchführen, aber dienstbedingt Zutritt zu den Flächen, auf denen identifizierbare Luftfracht lagert, benötigen.

Auch für diese Personengruppe sind nicht alle Schulungsinhalte der 11.2.3.9 Schulung von Bedeutung.

Beide o. g. Personengruppen sollen auch keine Sicherheitskontrollen oder Kontrollen bei Luftfracht und Luftpost bei reglementierten Beauftragten ausführen. Damit entsteht für diese Personen das Problem des Nachweises der Anwendung der 11.2.3.9 Schulung, die, wenn die Schulungsinhalte nicht angewendet werden, nach sechs Monaten ihre Gültigkeit verliert.

Es ist richtig, dass Personen, die Sicherheitskontrollen oder Kontrollen bei Luftfracht oder Luftpost bei einem reglementierten Beauftragten durchführen, über

- Kenntnisse der Verfahren für das Anhalten von Personen und der Umstände, unter denen Personen angehalten und gemeldet werden sollten(11.2.3.9 d),
- Fähigkeiten zur Identifikation verbotener Gegenstände (11.2.3.9 f),
- Fähigkeiten zur angemessenen Reaktion auf die Entdeckung verbotener Gegenstände (11.2.3.9 g),
- Kenntnisse der Schutzanforderungen für Fracht und Post (11.2.3.9 i) und
- Kenntnisse der Beförderungsanforderungen, wenn anwendbar (11.2.3.9 j) verfügen sollten.

Diese Informationen benötigen aber nicht die oben beispielhaft aufgeführten Personengruppen. Im Gegenteil, unter Sicherheitsgesichtspunkten halten wir es für kontraproduktiv, Personen, die nicht mit Sicherheitskontrollen oder Kontrollen bei Luftfracht beauftragt sind, diese Kenntnisse zu vermitteln. Für die o. g. Personengruppen ist eine 11.2.6 Schulung ausreichend, wenn sie unbegleiteten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht haben sollen.